

Die *Fürsorgepflicht* umfaßt die Verpflichtung, vorausschauend und vorbeugend die Schüler zu allseitig entwickelten Persönlichkeiten zu erziehen. Ihr Kern besteht darin, „Vorsorge zu treffen, daß geistige, körperliche, moralische und materielle Schäden vermieden werden“.⁸ So haben z. B. Lehrer und Erzieher an den Schulen Einwirkungen feindlicher Propaganda zu unterbinden, deren Ursachen aufzudecken und sich mit ihr parteilich auseinanderzusetzen. Ebenso umfaßt die Fürsorgepflicht die Verhütung von Unfällen und von Schäden am persönlichen Eigentum der Schüler während des Aufenthaltes in der Schule sowie von Schadenszufügungen gegenüber Dritten.

Die *Aufsichtspflicht* erstreckt sich auf notwendige Maßnahmen, um Gefahren von Schülern und dritten Personen abzuwenden. Dazu gehört die Aufsicht über die Einhaltung der Schulordnung und anderer Rechtsvorschriften, die durch die Leiter, Lehrer und Erzieher sowie durch Aufsichtshelfer und beauftragte Schüler zu sichern ist. So hat z. B. ein Lehrer während der Pausenaufsicht sich streitende oder sich schlagende Schüler zu trennen.

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht wird durch Förderungs- und Schutzmaßnahmen für die Schüler an der Schule realisiert. Diese sind darauf gerichtet, die Selbständigkeit der Schüler zu entwickeln.

Hinsichtlich der Aufsichtspflicht für solche Veranstaltungen wie naturwissenschaftlichen Unterricht, Sport und Schulwanderungen, Baden und schulische Lehrveranstaltungen in Betrieben gelten besondere Regelungen.⁹

Verstoßen Leiter, Lehrkräfte und Erzieher gegen ihre Fürsorge- und Aufsichtspflichten, so können sie nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen werden. Dabei ist zu prüfen, ob eine strafrechtliche, zivilrechtliche, arbeitsrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt bzw. ob diese nebeneinander geltend zu machen sind.

Für den Schüler ergeben sich bei einer Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht, durch die für ihn Schäden entstanden sind, Ansprüche auf Schadensersatz.¹⁰ Diese werden einmal dadurch realisiert, daß die Schule bzw. die Schüler gegen Schadensfälle versichert sind, und zum anderen dadurch, daß die Schule bzw. das zuständige staatliche Organ (z. B. Rat des Kreises) dem Schüler auf Grund des Staatshaftungsgesetzes Ersatz leistet. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- Unfällen, mit denen körperliche Schäden des Schülers verbunden sind,
- anderen Ereignissen, durch die dem Schüler körperliche Schäden zugefügt wurden,
- Ereignissen, durch die Schäden am persönlichen Eigentum des Schülers verursacht wurden.

Handelt es sich um einen *Unfall*, so erhält der Schüler Leistungen aus der Sozialversicherung wie ein Werkstätiger bei einem Arbeitsunfall (vgl. § 1 Abs. 1

8 W. Eggert/H. Krahn/G. Rückert, „Aufgaben des Direktors zur Gewährleistung der Fürsorge und Aufsicht“, *Pädagogik*, 1975/4, S. 346; vgl. auch § 2 Abs. 1 Fürsorge- und Aufsichtsordnung.

9 Vgl. die in der Anmerkung zu § 8 der Fürsorge- und Aufsichtsordnung enthaltenen Bestimmungen, in: *Sozialistisches Bildungsrecht — Volksbildung* -, Berlin 1973, S. 19 sowie AO über den Gesundheitsschutz im Rahmen der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge vom 7. 3. 1977, GBl. I 1977 Nr. 9 S. 81.

10 Vgl. dazu im einzelnen K. Bönninger, *Recht auf Bildung und allgemeine Schulpflicht*. Themenreihe *Verwaltungsrecht der DDR*, Leipzig 1976, S. 263 ff., u. K. Gläß/L. Bode, „Versicherungsschutz der Schüler während des Schulbesuchs und materielle Verantwortlichkeit“, *NJ*, 1977/12, S. 362 ff.